

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 9ten November 1814.

Damit ich Seiner Majestät dem Könige die Ueberzeugung verschaffen könne, daß Höchstihre Zusicherung eines vorzüglichen Anspruchs auf Versorgung im Civildienst den jungen Männern auch erfüllt werde, welche auf den Ruf Seiner Majestät in der Gefahr des Vaterlandes unter die Fahnen traten und der Nachkommenschaft ein unvergeßliches Beispiel freudiger Hingebung aufstellten, so weise ich sämtliche Provinzial-Beörden, sowohl die Regierungen als die Ober-Landes-Gerichte, hierdurch an:

- 1) Eine vollständige Nachweisung der Beamten ihres Departements, welche sie mögen etatsmäßig angestellt oder gegen Diäten beschäftigt gewesen seyn, in Kriegsdienste getreten, welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt und welche noch nicht wieder angestellt sind, mit Bemerkung der Ursache, weshalb diese Anstellung noch nicht hat erfolgen können, binnen 4 Wochen nach Empfang dieser Aufforderung durch die öffentlichen Blätter, unmittelbar an mich einzusenden.
- 2) Binnen gleicher Frist erwarte ich von ihnen eine Nachweisung von allen zur Anstellung notirten Individuen, mit beizufügender Bemerkung, auf welche Veranlassung sie notirt worden sind, und ob sie Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet haben.
- 3) Gleichmäßig haben diese Beörden ein Verzeichniß aller seit dem 1. Juli d. J. theils etatsmäßig, theils gegen Diäten in ihren Departements angestellten Beamten an mich einzusenden, und dabei zu bemerken, ob die Angestellten im Kriege gegen Frankreich gedient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subject zugetheilt worden ist.

K k k

4) Hier-

4) Hiernächst erwarte ich monatlich ein Verzeichniß der Beamten, welche von ihnen im Lauf des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angestellt worden, mit der Bemerkung wie zu 3.

Mit im Laufe eines Monats keine Anstellung erfolgt, so unterbleibt der Bericht.

5) Die Unterbehörden haben ihrer Provinzial-Behörde unmittelbar nach Empfang dieser Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter, die Nachweisungen zu 1 — 3 einzureichen, auch mit dem monatlichen Bericht zu 4 fortzuführen.

Ich halte mich überzeugt, daß die Provinzial-Behörden, insbesondere deren Präsidien, mit dem regsten Eifer dahin sehen werden, daß dem Allerhöchsten Königlichem Wort ein Genüge geschehe, und den jungen Männern, die aus Liebe für das Vaterland und ihren König ihren früheren Verhältnissen willig entsagten, und mit Entschlossenheit in die Gefahren des Krieges gingen, nicht der Dank verkömmert werde, der ihnen von der Nation gebührt.

Diejenigen Freiwilligen, welche eine Civil-Anstellung suchen, sie mögen in den Jäger-Detachements oder in der Landwehr geübt haben, können nach den von mir genommenen und durch die Königl. Ministerien unterstützten Maasregeln vertrauen, daß die ihnen beim Eintritt in den Kriegsdienst erteilte Zusage vollständig erfüllt, und der Anspruch, den sie sich auf die Vorsorge des Staats erworben haben, pünktlich berücksichtigt werden wird. Sie müssen sich aber von selbst auch bescheiden, daß ihnen ein Civil-Amt nur nach dem Maß ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, und überhaupt ihrer Brauchbarkeit für den öffentlichen Dienst, zu Theil werden könne. Sie müssen sich daher der Prüfung der Behörden, welche für die Tüchtigkeit der von ihnen angestellten oder zur Anstellung vorgeschlagenen Beamten verantwortlich sind, unterwerfen, und diejenigen unter ihnen, welche sich dem Amt, um welches sie sich bewerben, nicht gewachsen fühlen oder in der Prüfung nicht tüchtig erfunden werden, thun wohl, sich noch einige Zeit vorzubereiten, und hiernächst ihren Anspruch zu erneuern. Es soll ihnen dabei jede Hülfe gewährt werden, welche die Verhältnisse gestatten.

Die Regierungen haben dieses Publikandum in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmen zu lassen. Wien den 26. October 1814.

C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 339. Wegen der zur Frankfurter Messe gehenden Fabrik-Waaren aus den überelbischen Provinzen.

Die für die diesjährige Reminiscere- und Margarethen-Messe zu Frankfurt a. d. Oder nachgegebene Einrichtung:

daß die Fabrik- und Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle, Flachß, Seide &c. aus den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, auf den Grund von Certificaten zur Frankfurter Messe als einländische zugelassen, und ohne weitere Bezeichnung, bloß mit M.ß Certificaten, im Einland abgesetzt werden dürfen:

soß, den Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 28. vorigen und 12. d. Monats zu Folge, nur noch für die jetzt bevorstehende Martini-Messe zu Frankfurt a. d. Oder, und zwar in der Art, wie dieses für die ersten beiden diesjährigen Messen dafelbst vorgeschrieben gewesen ist, in Anwendung kommen. Künftig aber, und zwar von der nächsten Reminiscere-Messe an, sollen die vorgedachten Waaren aus den genannten Gouvernements, nur gehörig bezeichnet zur Frankfurter Messe gebracht, und zum inländischen Debit benützt werden dürfen.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Accise- und Zoll-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements an: sich für die diesjährige Martini-Messe zu Frankfurt a. d. Oder, zwar auch noch nach den Bestimmungen zu achten, welche in Betreff der Reminiscere- und Margarethen-Messe des laufenden Jahres gegeben worden sind; künftig aber, nur solche überelbische Fabricate als einländisch auf Mess-Certificate einzulassen, welche vorschriftsmäßig resp. gestempelt, gesiegelt, oder plombirt sind.

In Ansehung der Fabricate aus den überweserschen Provinzen, behält es bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften (Amtsblatts-Berfügung Nro. 70. vom 20. Februar c. ad 1.) noch vorläufig sein Bewenden.

G. XXVII. October 560. Breslau, den 27. Octbr. 1814.

A. D. VI. October 413.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 340. Betrifft die von fremder Wolle nicht zu erhebende Abgabe à 10 R'hr. pro Centner, neben dem Ersatz-Zoll.

Es ist bei Bestimmung des Ersatz-Zolles von fremder Wolle keinesweges die Absicht gewesen, neben demselben noch die hohe Abgabe von zehn Thalern für den Centner, die durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 18. April 1812 nur einstweilig auf diesen Artikel vorgeschrieben war, annoch fort bestehen zu lassen; vielmehr ist diese Abgabe durch den 10 Sgl 5 d'. pro Centner schliesslich betragenden Ersatz Zoll, von selbst für wegfallend zu achten, und dagegen nur außer folchem der früher statt gehabte gewöhnliche Einfuhr-Zoll von 20 Sgl. 2 d'. pro Centner, oder 3 Sgl. 8 d'. pro Stein zu erheben.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Staats- und Finanz-Ministers, Herrn Freiherrn von Bülow Excellenz, vom 20. d. M., machen wir solches hierdurch dem Publico und sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden des Breslauschen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt.

G. XXVII, Nro. 749. October. Breslau, den 27. Octbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 341. Wegen der künftig nicht weiter geleistet werden sollenden Freischreibungen oder Vergütigungen der Accise-Abgaben, an öffentliche Institute und milde Stiftungen.

Da hñhern Orts festgesetzt worden, daß vom 1. Januar künftigen Jahres ab, unter keinerlei Bedingung weiter Freischreibungen oder Vergütigungen der Accise-Abgaben an öffentliche Institute oder an milde Stiftungen geleistet werden sollen; so wird solches sämmtlichen Unter-Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

G. XVII. October 775. Breslau, den 28. Octbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 342. Daß die Bewohner zwischen der Elbe und Weser in Beziehung auf das Pächwesen als Inländer zu betrachten sind.

Da von dem hohen Königl. Polizei-Ministerio bestimmt worden ist: daß von jetzt an, die Bewohner des Gouvernements Bezirks zwischen der Elbe und Weser in die diesseitigen Provinzen, und die Bewohner der letztern in die ersteren reisen können, ohne eines Reise-Passes anders, als in den wenigen Fällen zu bedürfen, in welchen Inländer zu Reisen im Inlande passpflichtig sind; mithin die
zum

zum hiesigen Militair-Gouvernement gehörigen Provinzen auch in Beziehung auf Pacht-Verhältnisse als Inland betrachtet werden müssen: so wird solches hiermit zu Sebermanns Kenntniß gebracht, und die Königl. Landrätlichen Officia, die Königl. Polizei-Directoria, und die mit der Polizei beauftragten Magisträte, angewiesen, sich darnach bei Ertheilung und Vissung der Pächte zu achten.

P. D. VI 663. October. Breslau, den 28. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 343. Betreffend die Beitreibung der Pachtgefälle, Zinsen und Natural-Abgaben bei den eingezogenen geistlichen Gütern.

Bei dem Uebergange der Geschäfte der Haupt-Säcularisations-Commission zur Regierung, hat sich ergeben, daß in Vergleichung gegen die alten Domänen sowohl die Pächter der eingezogenen geistlichen Güter mit ihren Pachtgefällen, als die Einfassen der besagten Güter mit ihren Zinsen und Natural-Abgaben, vorzüglich im Rückstande sind, wodurch die Haupt-Säcularisations-Gesellschaft in Rücksicht ihrer Leistungen an die Geistlichen und Kirchen, in große Verlegenheit gesetzt wird.

Da die Pächter ihre etwanigen Lieferungen aus der Zeit vom 1ten July c. an, nach §. 20. und 21. des Edicts vom 3ten Juny d. J. vierteljährig aus der Creis-Casse baar bezahlt erhalten, überdies nach §. 570 Lit. 21 pag. 1. des allgemeinen Landrechts auch die Pächter erst am Ende des Wirthschaftsjahres die im Laufe desselben geleisteten Lieferungen auf die Pacht-Gefälle gestundet verlangen können, insofern bis dahin nicht die Landesherrliche Bonification erfolgen sollte; so haben die Pächter nicht den entferntesten Grund für sich, die vom 1ten Juny c. an fälligen Pachtgelder zurück zu behalten, zumal aus der Zeit bis ult. May c. mit den Pächtern nunmehr eine schleunige General-Abrechnung eingeleitet worden, auf welche, insofern, was doch nur selten der Fall seyn kann, einzelne Pächter mehr an Remissions-Forderungen haben sollten, als die Pacht-Rückstände bis ult. May c. betragen, das Mehrere durch die nach dem Edict vom 3ten Juny c. auszufertigenden Lieferungs-Schaine gedeckt ist.

Es werden daher sämmtliche Pächter der ehemals geistlichen Güter alles Ernstes aufgefordert, die Pacht-Gefälle des laufenden Pachtjahres, die aus der Zeit vom 1ten Juny c. an fällig geworden, binnen 8 Tagen an die betreffende Casse abzuführen, indem mit Ablauf der Frist mit Execution unfehlbar vorgegangen werden wird.

Die Administrations-Behörden der eingezogenen geistlichen Güter werden hiermit angewiesen, nach Ablauf der Frist sofort die Execution zu veranlassen, und werden die Landräthe befehligt, auf Verlangen der Special-Administrations-Behörden durch die Gensd'armen und Creiß-Drägoner ohne Verzug die erforderliche executivische Assistentz zu leisten.

Auch werden, insofern die Special-Administrations-Behörden die Hülfе der Creiß-Justiz-Rätöre zu diesem Behuf requiriren sollten, selbige angewiesen, der Requisition zu genügen, und solche nicht zu verweigern.

Nicht minder werden die Einfassen der eingezogenen geistlichen Güter aufgefördert, binnen 14 Tagen die Zinsen und Natural-Abgaben für das Jahr 1814, und 4 Wochen darauf die Reste für das Jahr 1813 zu berichtigen, indem sonst sofort mit der Beitreibung vorgegangen werden soll, da durch unzeitige Nachsicht und Anschwellen der Reste die Zinsschuldigen zum Ruin geführt werden, und nur Pünktlichkeit in Abtragung der Lasten und Schuldigkeiten den Wirth erhält.

Die Landrätthlichen Officia haben bei Strafe auch in Beitreibung dieser Gefälle die Special-Administrations-Behörden zu assistiren, und durch die Gensd'armen und Landdrägoner gehdrig zu unterstützen.

F. D. S. I. Octbr. 83. Breslau, den 30. October 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 344. Die Einsendung der Nachweisung von den zum Servis-Empfang berechtigten Soldaten-Frauen und Kinder betreffend.

Sämmtliche Magisträte und Servis-Deputationen des Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, eine mit militairischen Untersuchen belegte Nachweisung von den zum Servis-Empfang berechtigten Soldaten-Frauen und Kindern, und zwar in zwei Abschnitten, nemlich:

- a) von den am Orte garnisontirenden, und
- b) von den noch nicht zurückgekehrten mobilen Truppen, ohne den mindesten Verzug, spätestens binnen 14 Tagen bei 1 Rthlr. Ordnung-Strafe einzureichen.

M. IV. 683. Octbr. Breslau, den 2ten November 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 345. Wegen Bestimmung des kirchlichen Verhältnisses der Landwehr-Officiere.

Es ist höhern Orts provisorisch, und bis darüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, festgesetzt worden, daß in denjenigen Städten, wo Garnison- oder Militair-Prediger angestellt sind, die bei den Cadres der Landwehr-Regimenter beisammen bleibenden Officiere, Unter-Officiere und Landwehrmänner zu der Garnison- oder Militair-Gemeinde, die Beurlaubten hingegen, so wie auch die ohne wirklichen Abschied mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Officiere, Oberjäger und Jäger von den freiwilligen Jäger-Detachments zu der Civildgemeinde ihres Wohnorts gehören, und in Ansehung derselben es in den Städten eben so, wie bisher mit den Beurlaubten auf dem platten Lande gehalten werden soll.

Dieses wird hiermit sämmtlichen Herrn Superintendenten und Geistlichen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

G. S. IX. October 375. Breslau, den 1. Novbr. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 346. Betreffend die Legitimations-Atteste beim Pferde-Verkauf.

Da die Vorschriften der Verordnung vom 28ten September 1808 wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle häufig außer Acht gelassen werden, so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, und insonderheit in Ansehung der Legitimations-Atteste, mit welchen jeder fremde Verkäufer eines Pferdes unerläßlich versehen seyn muß, bemerkt, daß diese Atteste nicht nur in der §. 11. der Verordnung vorgeschriebenen Vollständigkeit abgefaßt, sondern auch von den dazu nur befugten Behörden, und zwar in den Städten von der Polizey- oder magistratualischen Behörde, und auf dem Lande, von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter, oder auch von dem Orts-Geistlichen, ausgestellt sein müssen. Atteste der Dorf-Gerichte, Schulzen oder Gerichtschreiber sind nicht gültig, und ziehen die im §. 1. und 3. der Verordnung vorgeschriebene Untersuchung nach sich.

Die Polizey-Behörden, so wie die Accise- und Zoll-Aemter derjenigen Ortschaften, wo Pferde-Märkte gehalten werden, sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, auf die Befolgung dieser Vorschriften alle Aufmerksamkeit zu wenden.

P. XV. October 32. Breslau den 3ten November 1814.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 21. Betreffend die Bestimmung, daß die zu Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten August c. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse als stempelfrei zu behandeln sind.

Nachdem hñhern Orts festgesetzt worden ist, daß die zu Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten August c. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse als stempelfrei zu behandeln seyen, so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des un'erzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 21ten October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Accise-Einnehmer Böschmann zu Schweidniß, zum Buchhalter der Abgabe-Partie der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Casse.

Der Regierungs-Cassen-Assistent Diebold, den Charakter als Buchhalter.

Durch den Abgang des hiesigen Polizei-Inspectoris Mindel, ist dem Polizei-Inspector Käß das erste, dem Polizei-Inspector Peschel das zweite, dem bisherigen Polizei-Commissarius Baah das dritte Polizei-Inspectorat ertheilt worden, und der bisherige übercomplete Polizei-Commissarius Brosemann, als jüngster ordentlicher Polizei-Commissarius, eingetreten.

Der Kreis-Cassen-Schreiber Jacob Nolda zu Pleße, zum Kreis-Cassen-Controleur daselbst.

Der Accise-Cassen-Controleur Herrmann aus Medzibor, in gleicher Qualität nach Liebau.

Der Accise-Cassen-Controleur Rasch aus Wilhelmsthal, in gleicher Qualität nach Gottesberg.

Der Auffseher Hauck in Wilhelmsthal, zum Cassen-Controleur nach Gottesberg.

Der Bezirks-Auffseher Schneider aus F.ßenberg, zum vertrittenen Bezirks-Auffseher in Trebniß.

T o d e s f ä l l e .

Der Pfarrer Alexander Wippler zu Oppau Woldkenhaynschen Kreises.

Der Accise-Einnehmer Wersig zu Liebau.